

# Satzung der Tennismgemeinschaft Hartheim e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Tennismgemeinschaft Hartheim e.V.“

Er hat den Sitz in Meßstetten-Hartheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tennissports, vor allem auch unter der Jugend.

(2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Wer Tätigkeiten für den Verein ausübt, kann hierfür durch Beschluss des Ausschusses eine angemessene Vergütung, bzw. Aufwandsentschädigung im Rahmen des §3 Nr.26a EstG erhalten, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Dies gilt auch für Mitglieder des Ausschusses selbst.

## §3 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### §4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern:

- a. Aktive Mitglieder
- b. Passive Mitglieder
- c. Jugendliche ( bis zum 18.Lebensjahr )
- d. Ehrenmitglieder

(2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen Beschluss des Ausschusses. Jugendliche müssen mit der Anmeldung die Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Erhalt der Mitgliedskarte. Die Satzung kann im Vereinsheim oder im Internet unter der Homepage des Vereins eingesehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch den Tod
- b. Durch schriftliche Austrittserklärung mit 1-monatiger Kündigungsfrist zum Endes des Geschäftsjahres.
- c. Durch Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch geheime Abstimmung des Ausschusses, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Vereines und das Ansehen des Vereines verstößt.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung erfolgt der Ausschluss durch den Ausschuss.

(5) Jugendliche bis zum 18.Lj haben in der Hauptversammlung kein eigenes Stimmrecht. Die Jugend der TGH führt und verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr durch den Haushalt der TGH zufließenden Mittel unter Beachtung der Satzung der TGH und unter Berücksichtigung der Interessen der TGH. Die TGH-Jugend erhält vom Vorstand der TGH nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen Etat zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Jugendleiter hat dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.

Das Nähere zur TGH-Jugend und ihren Organen regelt die Jugendsatzung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung der TGH nicht widersprechen. Soweit die Jugendordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung der TGH.

- (6) Passive Mitglieder besitzen alle Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze.
- (7) Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Das Ehrenmitglied hat dasselbe Recht wie jedes andere aktive Mitglied und ist von der Beitragszahlung befreit.

#### §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Vorstand
- 2. Ausschuss
- 3. Mitgliederversammlung

#### §6 Vorstand

- (1) Vorstand der TGH im Sinne des §28 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt und allein berechtigt, die weiteren Funktionen des Vorstandes wahrzunehmen.
- (2) Im Innenverhältnis ist der 2.Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1.Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
- (3) Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegt dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder delegiert werden.
- (4) Hinsichtlich aller wichtigen Vereinsangelegenheiten und Handlungen, die finanzielle Auswirkungen von mehr als 1000 € nach sich ziehen, ist der Vorstand im Innenverhältnis verpflichtet, erst nach erfolgter Zustimmung durch den Ausschuss tätig zu werden.

## §7 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart und bis zu 8 Beisitzern.
- (2) Neben den sonst in dieser Satzung – insbesondere in §6 Absatz 4 – festgelegten Aufgaben hat der Ausschuss die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Ausschussmitglieder steht dem Ausschuss selbst zu.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstand zur Sitzung durch formlose Benachrichtigung einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung erfolgen. Der Ausschuss kann einberufen werden, wenn 4 Ausschussmitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung verlangen. Wird diesem Gesuch nicht innerhalb von einer Woche entsprochen, können die verlangenden Mitglieder selbst eine Ausschusssitzung abhalten.
- (4) Die Leitung der Ausschusssitzung obliegt dem Vorstand. Im Verhinderungsfalle beider Vorsitzenden wählen die Ausschussmitglieder aus ihrer Runde den Sitzungsleiter.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig. Der Jugendvertreter (s. Jugendordnung) wird zu den Belangen der Jugend gehört, er hat bei Abstimmungen über diese Fragen Stimmrecht.
- (6) Über die Sitzungen des Ausschusses sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## §8 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Vorsitzenden und Ausschussmitglieder werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Der 1. und 2. Vorsitzende werden im Modus alternierend für 2 Jahre gewählt. Die Amtsperiode verlängert sich bis zur Wahl eines Nachfolgers (Ausschussmitglied / Vorsitzender).
- (2) Wählbar sind volljährige Mitglieder der TGH. Jedes Ausschussmitglied wird einzeln gewählt. Die Ämter sollen mit je einer Person besetzt werden, maximal 2 Ämter pro Ausschussmitglied.  
Der 1. und 2. Vorsitzende sind immer zwei verschiedene Personen.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, so kann der Ausschuss aus seinem Kreis ein Mitglied mit der Funktion betreuen oder neu hin zu wählen. Scheidet aber einer der Vorsitzenden vorzeitig aus, so muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn dies für erforderlich gehalten wird. Die Amtsdauer des Ersatzes dauert nur bis zur regulären Mitgliederversammlung.

## §9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesener Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes des Kassiers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
  - b. Die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
  - c. Die Wahl und evtl. Abberufung des/der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
  - d. Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, nach Möglichkeit innerhalb des ersten Kalendervierteljahres.  
Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum Tag der Versammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meßstetten, sowie in den Vereinsnachrichten der Tagespresse, als auch per elektronische Nachrichtenübermittlung zu erfolgen.
- (3) Die Tagesordnung, die mit der Einladung veröffentlicht werden kann, wird vom Ausschuss und der Vorstandschaft festgelegt.  
Die Tagesordnung mit dem Inhalt:  
a. der Satzungsänderung,  
b. der Auflösung des Vereins  
muss zum Zeitpunkt der Einladung bekannt gegeben werden.  
Eine anstehende Satzungsänderung oder –neufassung muss lediglich mit dem Hinweis „Satzungsänderung“ bekannt gegeben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Auflistung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall muss der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung ergänzen. Die Annahme weiterer, während der Versammlung genannter Punkte (sog. Dringlichkeitsanträge), kann durch die Versammlung nach Abstimmung mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden. Sind beide Vorsitzende nicht anwesend, so wird von den Mitgliedern des Ausschusses ein Leiter bestimmt. Ist kein Ausschussmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus den Reihen der Mitglieder einen Versammlungsleiter.  
Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Zeit der Wahl und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.  
  
Die Art der Wahl wird vom Versammlungsleiter bestimmt, auf Antrag muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.  
  
Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Bei einer Zweckänderung des Vereins müssen alle Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.  
Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit so entscheidet das Los.
- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind volljährige Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Das Wahlrecht und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgabe sind nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, dies wird vom Protokollführer (meist: Schriftführer) und Versammlungsleiter unterschrieben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
- a. der Vorstand sie für erforderlich hält,
  - b. der Ausschuss dies beschließt,
  - c. wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Erfolgt dies nicht innerhalb einer Woche, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Versammlung selbst einzuberufen.

Es gelten für die außerordentliche Versammlung die vorbezeichnet aufgelisteten Regeln, die Einberufungszeit ist auf drei Tage verkürzt.

#### §10 Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Prüfer gewählt. Gewählt werden volljährige Mitglieder, die nicht gleichzeitig in den Ausschuss gewählt sind. Es gelten im übrigen die Bestimmungen nach §8 Absatz 1 und 3 (Satz 1 und 3).
- (2) Die Kasse wird einmal im Geschäftsjahr unmittelbar vor der Mitgliederversammlung von beiden Prüfern gemeinsam oder nacheinander geprüft. Geprüft werden Kassenbuch und das Finanzwesen des Vereines. Über das Ergebnis wird dem Vorstand und Ausschuss unverzüglich und später der Mitgliederversammlung berichtet.

#### §11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge in verschiedener Form zu leisten. (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag, Sonderzahlungen).
- (2) Grundsätzlich besteht Beitragspflicht für das gesamte Geschäftsjahr, auch bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft. Ausnahmen können durch den Ausschuss gesehen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung wird die Höhe der Beiträge der einzelnen Mitgliedergruppen und die Höhe der Sonderzahlungen festgelegt. Die Zahlungsweise wird zwischen Kassier und Mitglied festgelegt.
- (4) Über Anträge auf Stundung, Ratenzahlung sowie Erlass von Gebühren entscheidet nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes der Ausschuss.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Meßstetten zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 innerhalb des Stadtteil Hartheim zu verwenden hat.